

# Allgemeinverfügung

## des Kreises Heinsberg zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Heinsberg

Gemäß § 3 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) sowie § 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz -IfSG) vom 20.07.2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 27.03.2020, BGBl. I S. 587 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) und § 15 a der (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) und § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land NRW (ÖGDG NRW) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung erlässt der Landrat des Kreises Heinsberg folgende Allgemeinverfügung:

### Allgemeinverfügung:

1. Für den Kreis Heinsberg wird mit dieser Allgemeinverfügung festgestellt, dass die Gefährdungstufe 1 im Sinne des § 15 a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung erreicht ist.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Soweit die sofortige Vollziehbarkeit nicht schon kraft Gesetzes gegeben ist, wird die sofortige Vollziehung hiermit gem. § 80 Abs. 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt für das gesamte Gebiet des Kreises Heinsberg.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt, bis sie aufgehoben oder durch eine andere Allgemeinverfügung ersetzt wird.

### Begründung:

Die weltweite Ausbreitung der Lungenerkrankung COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. Sowohl in Deutschland, als auch weltweit handelt es sich um eine dynamische und ernstzunehmende Situation, in der bereits mehrere tausend Menschen zu Tode gekommen sind. Die Zahl der Infektionsfälle nimmt weiterhin zu. Mithin kommt es bundesweit zu unterschiedlich starken Ausbruchsgeschehen, insbesondere im Zusammenhang mit Feiern im Familien- und Freundeskreis und bei Gruppenveranstaltungen.

Bei dem Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit

steigt die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Das Zusammentreffen größerer Personengruppen in der Öffentlichkeit, auf Sportanlagen und bei Freizeitaktivitäten sowie insbesondere bei Festen mit geselligem Charakter ohne Einhaltung von Abständen führt daher zu einem erhöhten Risikopotenzial.

Das Infektionsrisiko ist stark von dem individuellen Verhalten (AHA-Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, Alltagsmasken tragen), der Belüftungssituation in den Räumlichkeiten und der regionalen Verbreitung abhängig. Bei der Übertragung spielen Risikobegegnungen (wie z.B. 15 Minuten andauernder face-to-face Kontakt bei Nichteinhaltung von Mindestabständen und Maskenpflicht) eine besondere Rolle. Die Aerosolausscheidung steigt bei lautem Sprechen, Singen oder Lachen stark an. Insbesondere in geschlossenen Räumen steigt das Risiko einer Übertragung deutlich und besteht auch, wenn ein Abstand von mehr als 1,5 m eingehalten wurde. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen, feiern, tanzen oder bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko.

Mit Blick auf das derzeitige Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 in Deutschland schätzt das Robert-Koch-Institut (RKI) die Gefährdungslage für die Gesundheit der Bevölkerung in Bezug auf die Verbreitung des Virus als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch ein. Aufgrund der dynamischen Lage kann diese Einschätzung sich kurzfristig durch fortlaufend neue Erkenntnisse der medizinischen und epidemiologischen Forschung ändern.

Laut RKI sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Dabei wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus einzudämmen bzw. so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten und Einschränkungen durch die Beachtung von Hygiene- und Verhaltensregeln mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern bzw. zu verzögern.

Der Ordnungsgeber in NRW hat zu diesem Zweck kurz nach Auftreten der ersten Fälle einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erlassen und passt diese Rechtsverordnung regelmäßig im erforderlichen Umfang an die Entwicklung des Infektionsgeschehens an. Die Verordnung sieht in ihrer aktuell gültigen Fassung vom 30.09.2020 neben vielen allgemeinen Schutz- und Verhaltensmaßnahmen auch eine ganze Reihe besonderer Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Neuinfizierungen vor.

Ein wesentlicher Indikator für das Inkrafttreten der besonderen Schutzmaßnahmen ist dabei die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Der maßgebliche Wert für die 7-Tage-Inzidenz ist der vom Landeszentrum Gesundheit NRW (LZG) für jeden Kreis oder jede kreisfreie Stadt täglich ermittelte und veröffentlichte Wert.

Nach § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO stellt der betroffene Kreis oder die betroffene kreisfreie Stadt das Vorliegen der sog. „Gefährdungsstufe 1“ fest, wenn der Wert der 7-Tage-Inzidenz höher als 35 ist und das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen oder ähnliches zurückzuführen oder einzugrenzen ist. Für das Gebiet des Kreises Heinsberg liegt dieser Wert der 7-Tage-Inzidenz aktuell bei 41,1 (Stand der Veröffentlichung des LZG: 19.10.2020, 0.00 Uhr). Nach den Feststellungen meines Gesundheitsamtes treten die Infektionen in allen kreisangehörigen Kommunen auf und sind nicht regional oder auf bestimmte Einrichtungen begrenzt.

Daher sehe ich mich veranlasst, mit dieser Allgemeinverfügung nunmehr das Vorliegen der Gefährdungsstufe 1 festzustellen. Bei der Feststellung der Gefährdungsstufe 1 sieht die CoronaSchVO kein Ermessen vor. Bei Vorliegen eines Inzidenzwertes über 35 und bis zu 50 ist die Gefährdungsstufe zwingend festzustellen.

Diese Feststellung bewirkt, dass die weitergehenden Schutzmaßnahmen gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO für öffentliche Veranstaltungen und Versammlungen und hinsichtlich des Tragens von Mund-Nase-Bedeckungen beim Zusammentreffen von Personen bei Veranstaltungen und in Kraft treten.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Heinsberg und durch Aushang an der Bekanntmachungstafel öffentlich bekannt gemacht.

#### **Sofortige Vollziehung:**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat damit gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 3 Satz 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch bei Klageerhebung zu befolgen ist.

Soweit Teile dieser Allgemeinverfügung nicht kraft Gesetzes sofort vollziehbar sind, wird die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO hiermit im öffentlichen Interesse angeordnet. Das öffentliche Interesse wird damit begründet, dass die Allgemeinheit vor dem Hintergrund der Gefährlichkeit und der Virulenz des Erregers ein großes Interesse daran hat, vor dem SARS-CoV-2-Erreger wirksam geschützt zu werden. Das Interesse der Allgemeinheit an einem wirksamen Schutz überwiegt dabei das Interesse des Einzelnen, Schutzmaßregeln nicht befolgen zu müssen.

Beim Verwaltungsgericht Aachen kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Herstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, erhoben

werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Sollte die Frist durch eine/n von Ihnen Bevollmächtigte/n versäumt werden, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Hinweis zur Ordnungswidrigkeit:**

Ordnungswidrig handelt gem. § 18 Abs. 3 CoronaSchVO i.V.m. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung gem. § 28 Abs. 1, Satz 1 oder Satz 2 IfSG, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

#### **Hinweis zur Strafbarkeit:**

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine in § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet (§ 74 IfSG).

Heinsberg, den 19.10.2020  
Der Landrat  
I.V.

Schneider  
Allgemeiner Vertreter

### Auflistung der angewandten Rechtsgrundlagen

- §§ 3, 7, 9 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 13.Mai 1980 (GV. NRW. S. 528)
- §§ 13, 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GV. NRW. S. 915) in der ab 17.10.2020 geltenden Fassung
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW- vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)
- §§ 16 und 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz - IfSG - vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG
- §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl S. 2639)
- § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO - vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

- jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung -